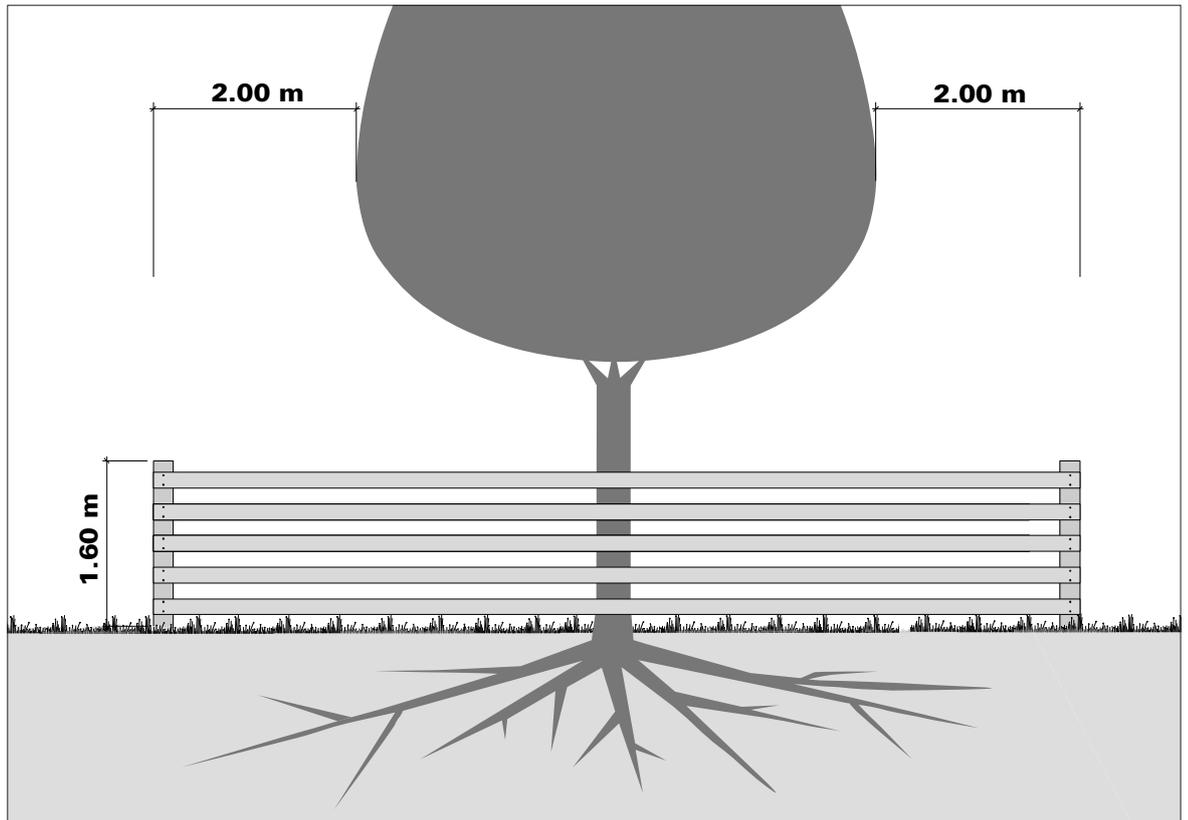


## 6 Baumschutz

### 6.1 Abschränkung im offenen Gelände



#### Grundsätze

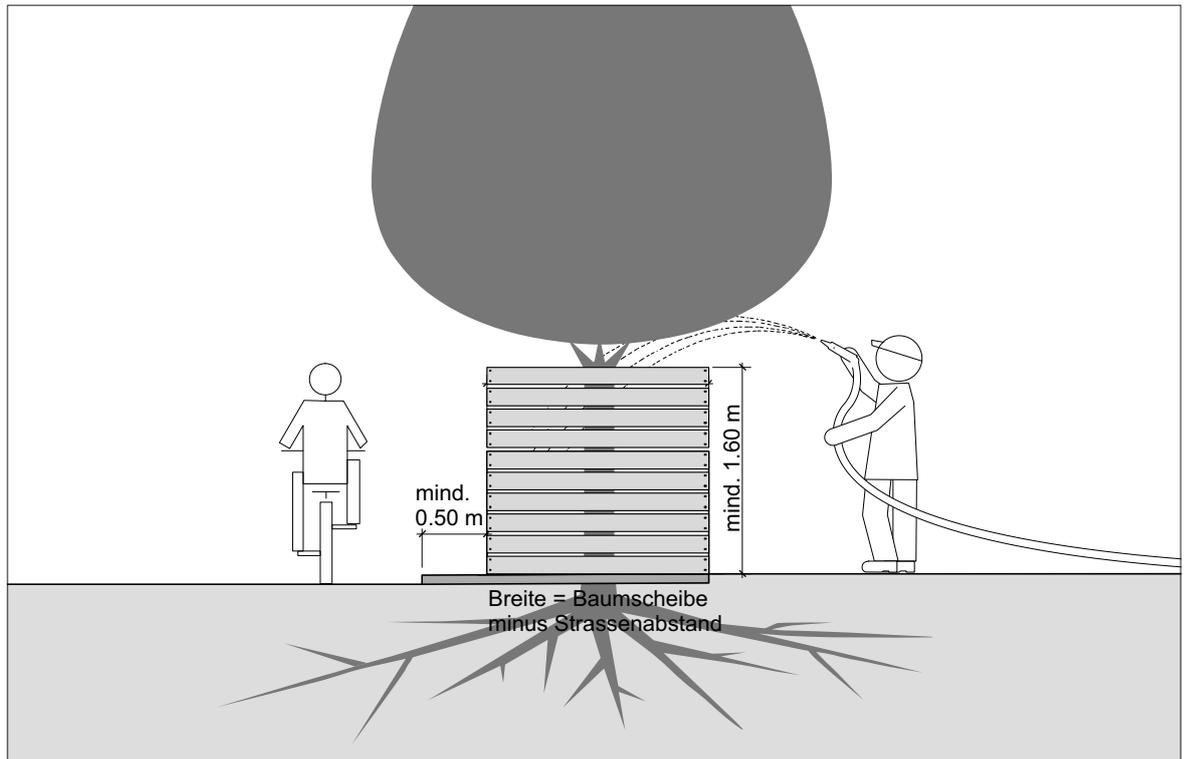
Die Abschränkung muss stabil und fest gebaut sein.  
Mindesthöhe 1.60 m.

Wurzelbereich = Aussenkante Kronentraufe plus 2 m.

Der Wurzelraum soll nicht angetastet werden.

## 6 Baumschutz

### 6.2 Abschränkung bei Baumscheiben

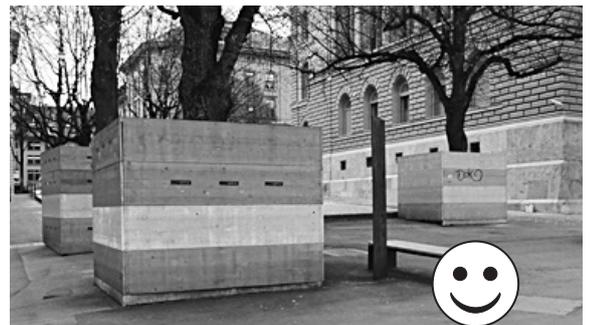


#### Grundsätze

Die Abschränkung muss grundsätzlich der Grösse der Baumscheibe entsprechen.  
Mindesthöhe 1.60 m.

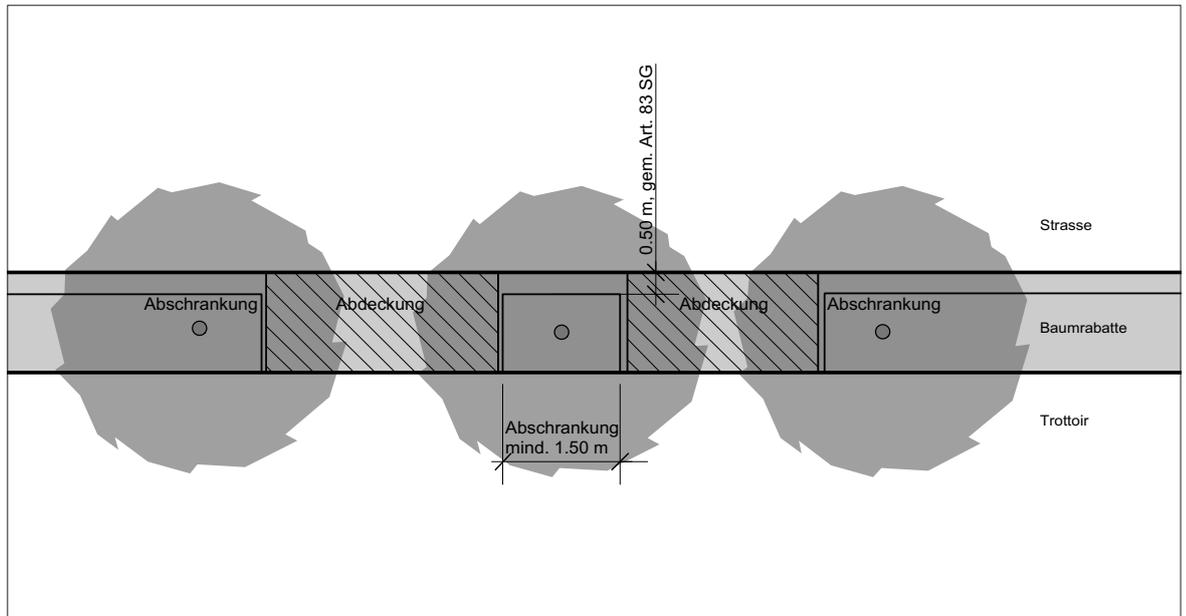
Die Abschränkung muss stabil und fest gebaut sein. Sie muss auf den Randabschluss der Baumscheibe gestellt werden. Entlang der Strasse ist jedoch ein Abstand von 50 cm gemäss Strassengesetz (SG) des Kantons Bern Art. 83 einzuhalten.

Die Bäume müssen regelmässig gewässert werden.



## 6 Baumschutz

### 6.3 Abschränkung bei Baumrabatten



#### Grundsätze

Wenn möglich ganze Baumrabatte abschränken, der Umfang der Abschränkung muss auf jeden Fall mit dem Baumkompetenzzentrum von Stadtgrün Bern oder bei privaten Bauvorhaben mit dem Stadtplanungsamt Bern abgestimmt werden. Die Abschränkung soll stabil und fest gebaut sein.

Mindesthöhe 1.60 m.

Die Bäume müssen regelmässig gewässert werden.

#### Hinweise

Abdeckung für Materialdepot und Fussgänger, gemäss Normblatt 6.4.1.

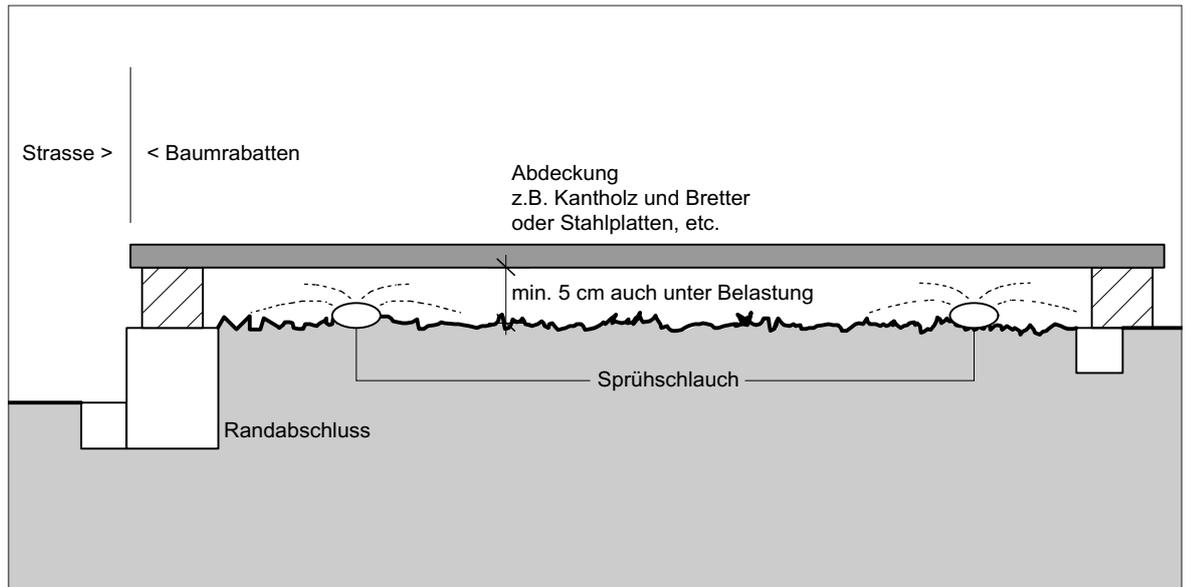
Abdeckung für Baupisten, gemäss Normblatt 6.4.2.

Abschränkung Baumscheiben gemäss Normblatt 6.2.

## 6 Baumschutz

### 6.4 Abdeckung offene Flächen

#### 6.4.1 Für Materialdepot und Fussgänger



#### Grundsätze

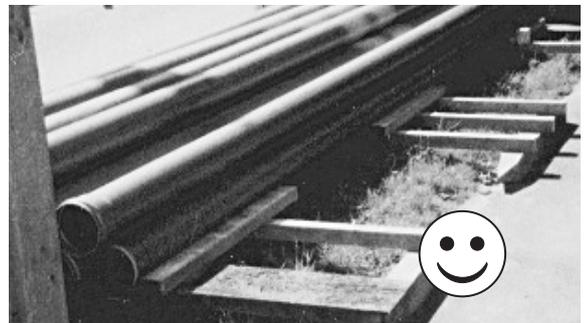
Bevor eine Abdeckung erfolgt, muss der Sprühschlauch zur Bewässerung der Baumwurzeln verlegt werden. Die Bäume müssen regelmässig mittels Sprühschlauch unter der Abdeckung gewässert werden.

Nach Entfernen der Abdeckung ist der Grünstreifen wieder anzusäen.

Auf der Abdeckung dürfen keine Betriebsstoffe (Chemikalien, Treibstoffe, Öl, Benzin, Reinigungswasser besonders mit Zementrückständen, etc.) und chemische Toiletten gelagert oder aufgestellt werden.

#### Hinweise

Produktbeispiel für Saatgut:  
Typ UFA-Strassenböschung trocken CH  
Hersteller:  
UFA-Samen Lyssach  
3421 Lyssach

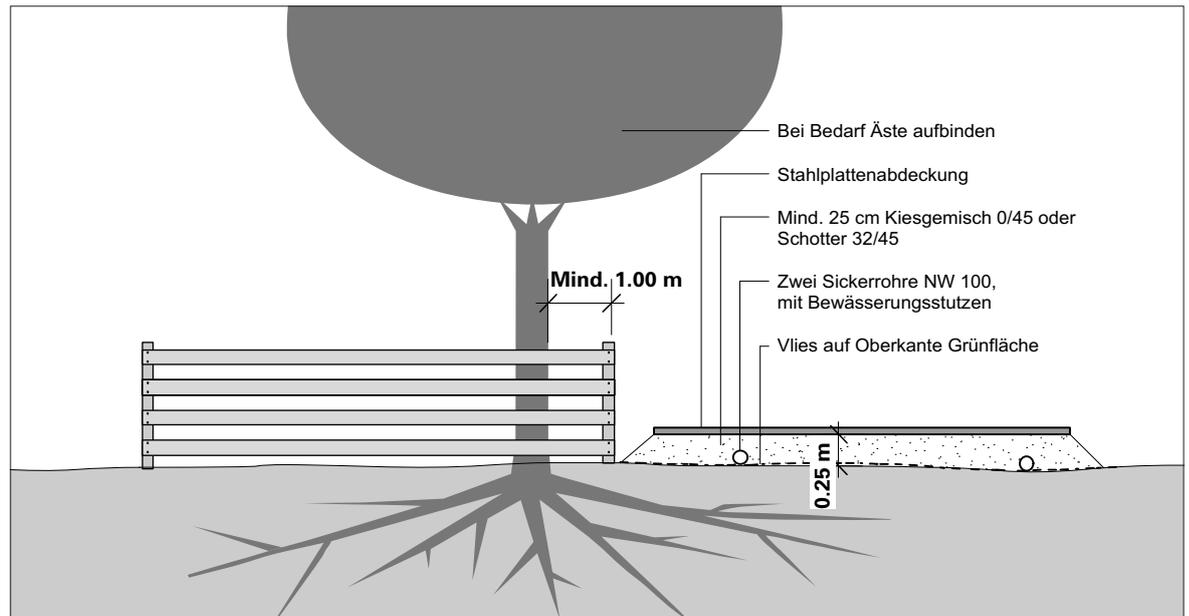


## 6 Baumschutz

### 6.4 Abdeckung offene Flächen

#### 6.4.2 Baupiste im offenen Gelände

Baupisten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Einbezug von Stadtgrün Bern (bei öffentlichen Bäumen) resp. unter Einbezug des Stadtplanungsamtes Bern (bei privaten Bäumen) erlaubt.

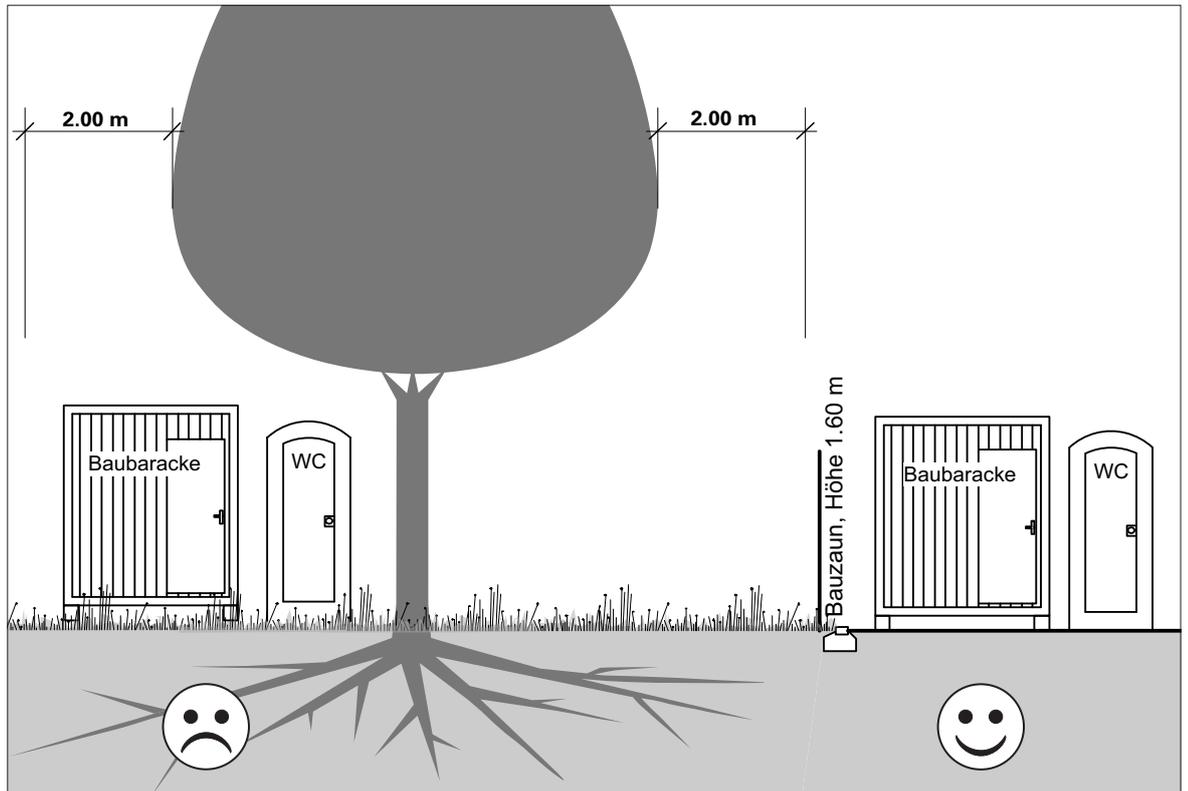


#### Grundsätze

Bevor eine Abdeckung erfolgt, müssen zwei Sickerrohre direkt auf OK Terrain verlegt werden, damit die Bäume regelmässig gewässert werden können.

## 6 Baumschutz

### 6.5 Bauplatzinstallation neben Grünflächen



#### Grundsätze

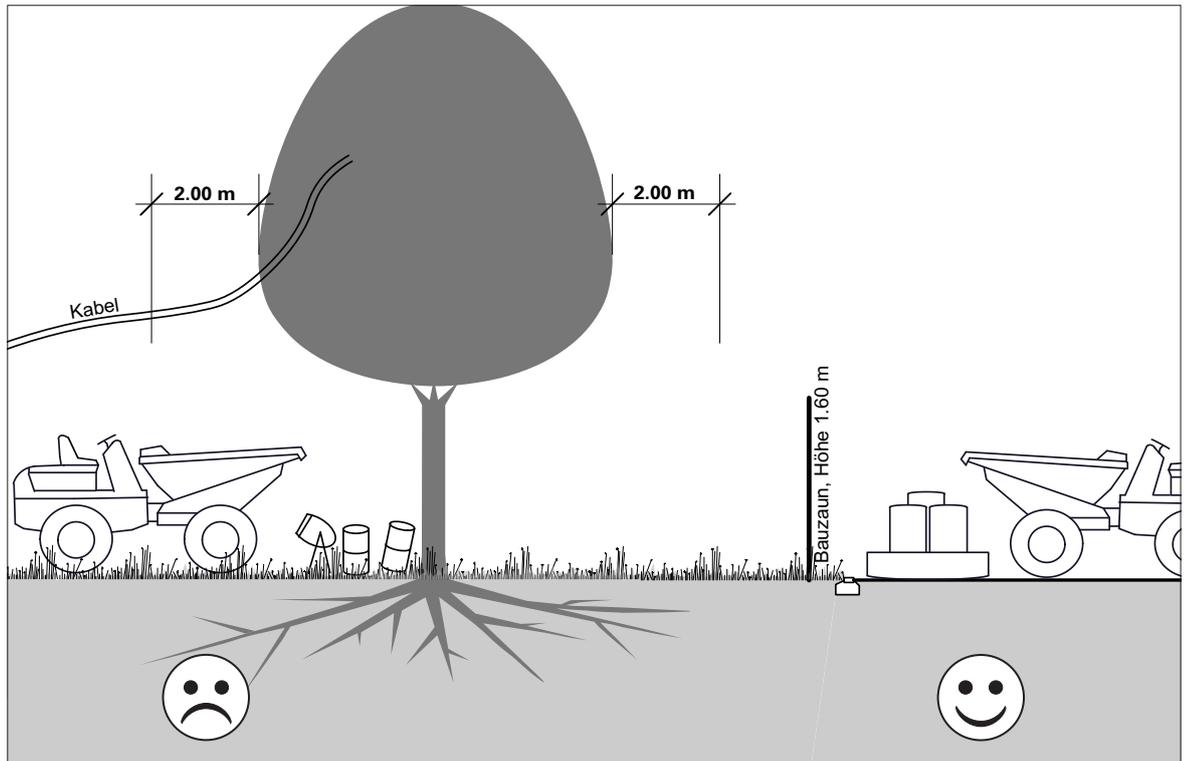
Grössere und längerfristige Bodenabdeckungen (Barracken, WCs etc.) auf Grünflächen (im Wurzel- und Kronenbereich) sind nicht gestattet.

Staubnässe und Bodenverdichtungen führen zum Absterben des Baumes.



## 6 Baumschutz

### 6.6 Depotplatz auf Grünflächen



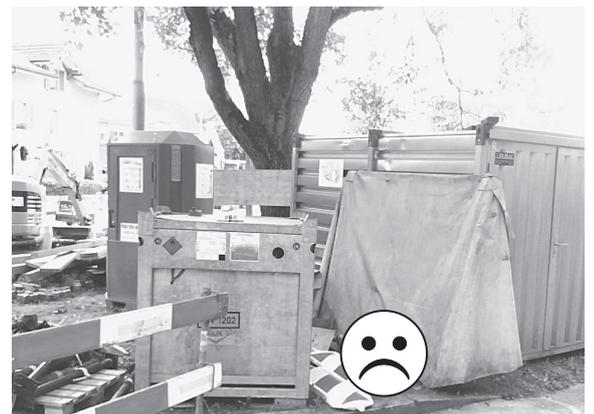
#### Grundsätze

Eine Baupiste im Baumkronenbereich ist grundsätzlich nicht gestattet.

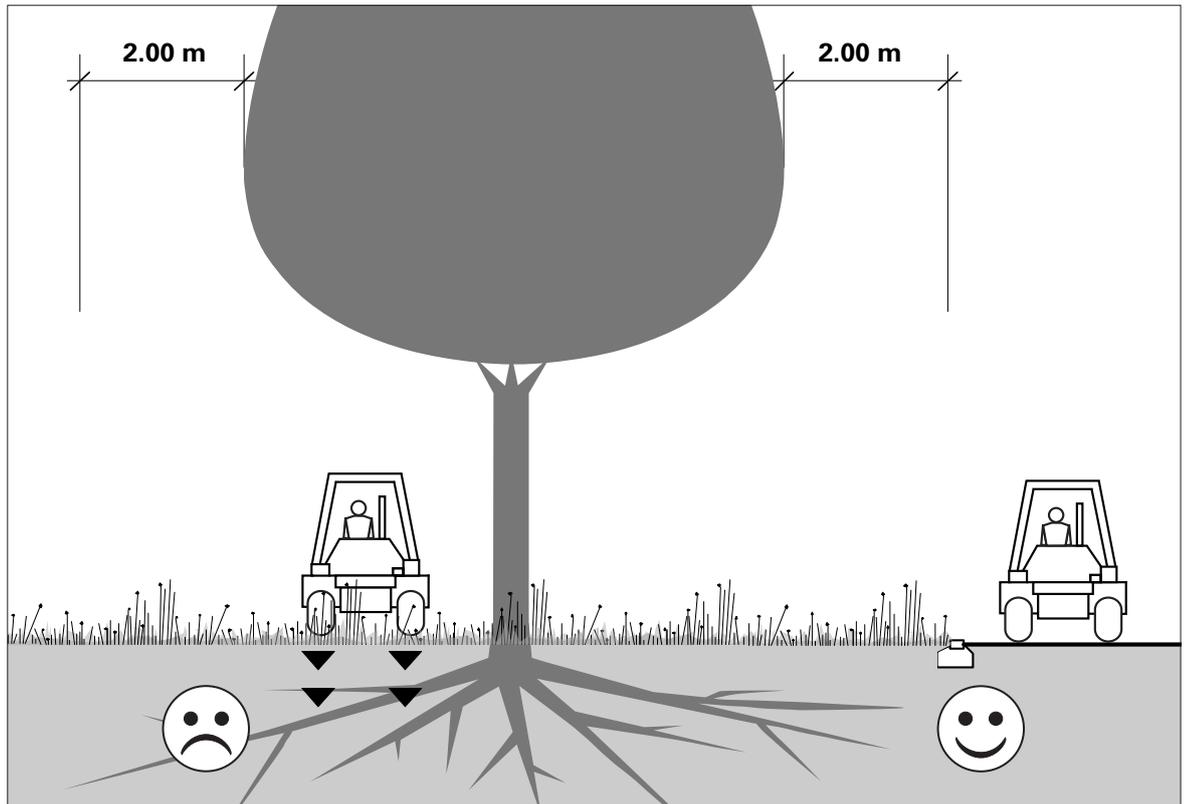
Betriebsstoffe (Chemikalien, Treibstoffe, Öl, Benzin, Reinigungswasser besonders mit Zementrückständen, etc.) dürfen nur in Wannen gelagert werden. Die Wanne muss ausserhalb des Wurzelbereiches stehen.

Es dürfen keine Baumaschinen und Betonmischer im Wurzelbereich installiert oder abgestellt werden.

Es dürfen keine Leitungen, Kabel oder Beleuchtung in die Baumkrone gehängt werden.



**6 Baumschutz**  
**6.7 Schutz vor Bodenverdichtung auf Grünflächen**



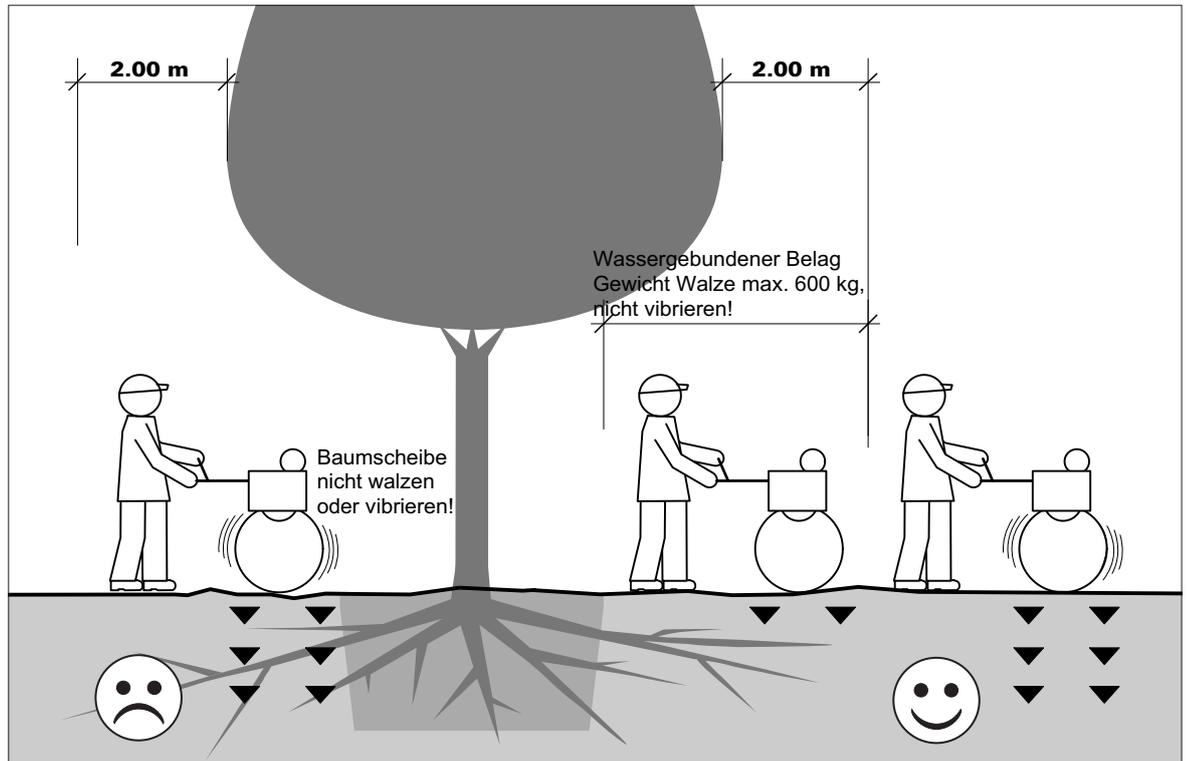
**Grundsätze**

Bodenverdichtung führt meistens zum Absterben des Baumes und ist daher unbedingt zu vermeiden. Die Schäden werden erst zeitlich verzögert sichtbar.



## 6 Baumschutz

### 6.8 Schutz vor Bodenverdichtung durch Verdichtungsgeräte



#### Grundsätze

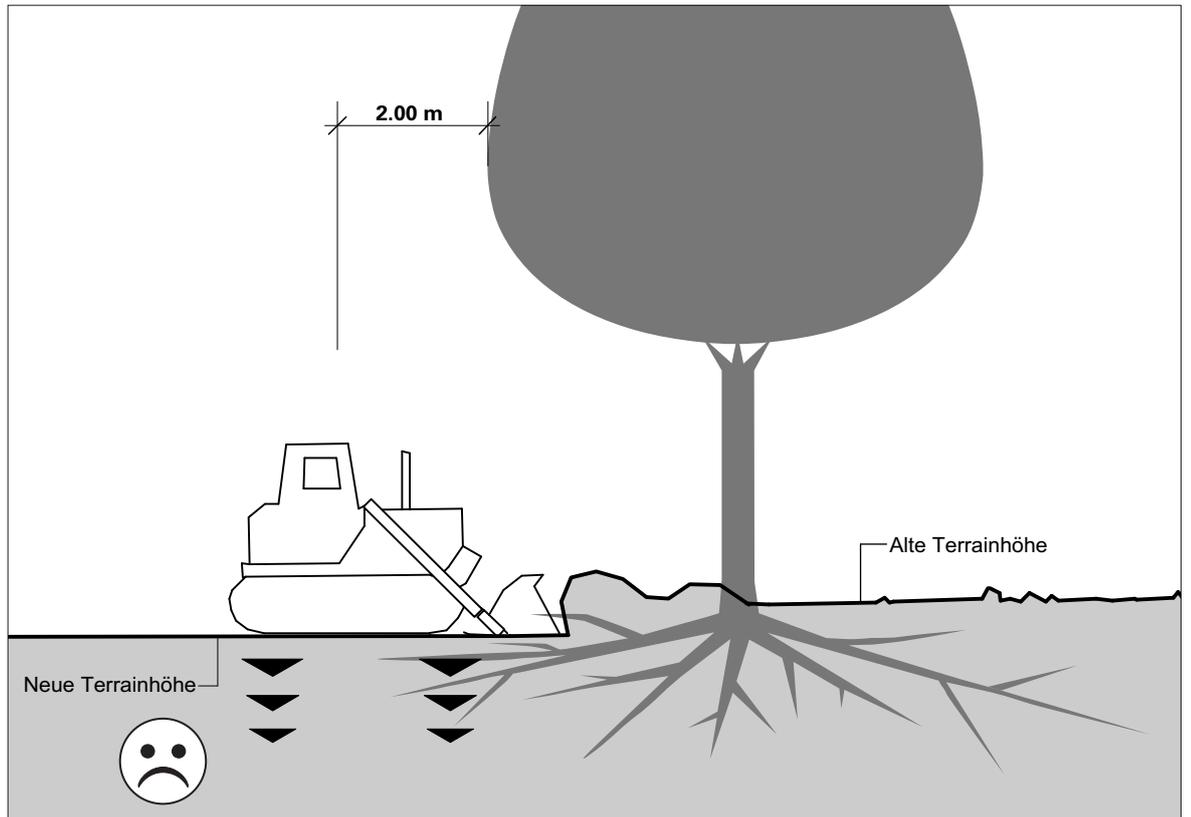
Unter Bäumen darf auf wassergebundenen Belägen grundsätzlich nur gewalzt und nicht vibriert werden. Dies gilt für die Fläche direkt unter der Baumkrone plus einen Sicherheitsabstand von 2.00 m über die Krone hinaus (entspricht ungefähr dem Wurzelbereich). Das Gewicht der Walze sollte maximal 600 kg betragen.

Eine Ausnahme ist die Baumscheibe. Hier darf weder vibriert noch gewalzt werden. Für den Einbau eines wassergebundenen Belages auf der Fläche der Baumscheibe siehe Normblatt 5.5.1. Die Baumscheiben dürfen nur mit gebrochenem Material oder Rundkies abgestreut werden, Korngrösse 4-8 mm.

Vibrationen sind zu vermeiden, da sie zu einer hohen Bodenverdichtung führen. Sind Baumwurzeln von dieser Verdichtung betroffen, sterben die Bäume meistens ab. Durch Verdichtung verursachte Schäden werden erst zeitlich verzögert sichtbar.

## 6 Baumschutz

### 6.9 Schutz vor Bodenauftrag und Bodenabtrag



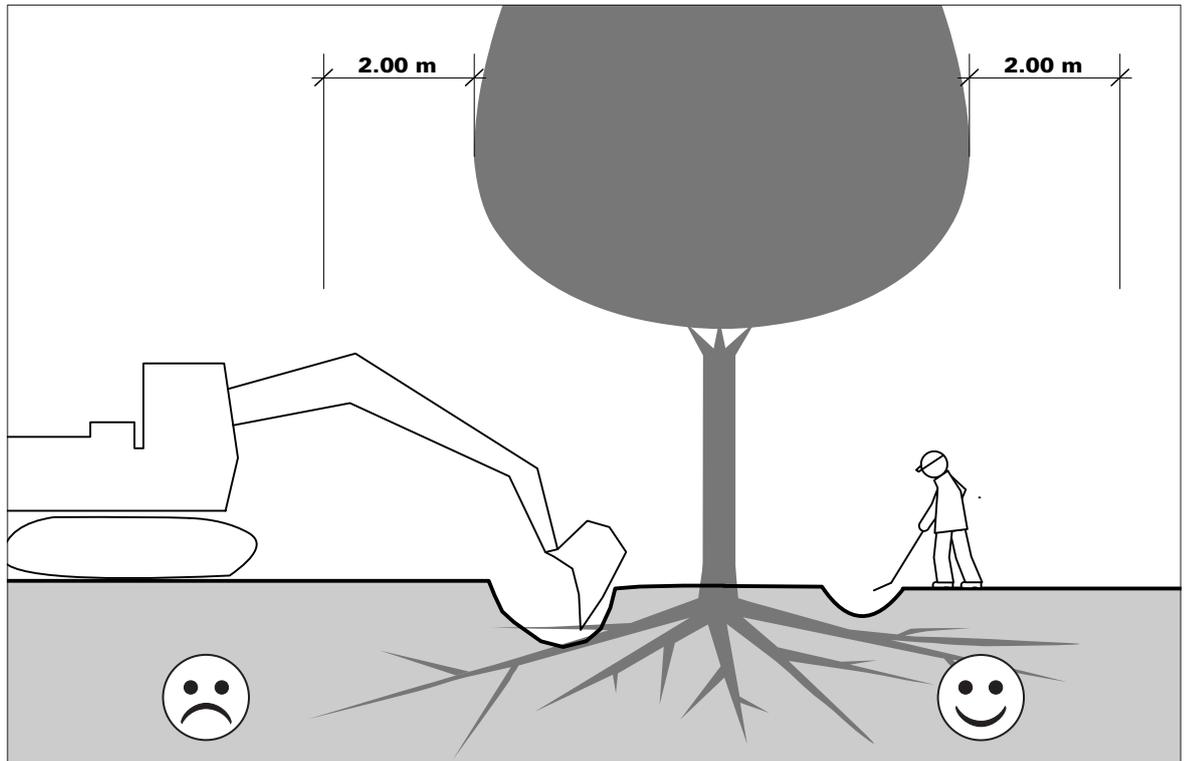
#### Grundsätze

Bodenauftrag und Bodenabtrag im Baumkronenbereich ist nicht gestattet.

Es darf kein Erdmaterial im Baumkronenbereich deponiert werden.

## 6 Baumschutz

### 6.10 Grabarbeiten im Wurzelbereich



#### Grundsätze

Grab- und Planierarbeiten im Wurzelbereich müssen vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so müssen sie von Hand ausgeführt werden.

Wurzelverletzungen führen zu Fäulnis, wodurch die Standfestigkeit vermindert wird und der Baum absterben kann. Bereits in der Planung sind die Unterhaltsaspekte zu berücksichtigen wie z.B. Pflegeintensität, Arbeitssicherheit, Wasseranschluss etc.

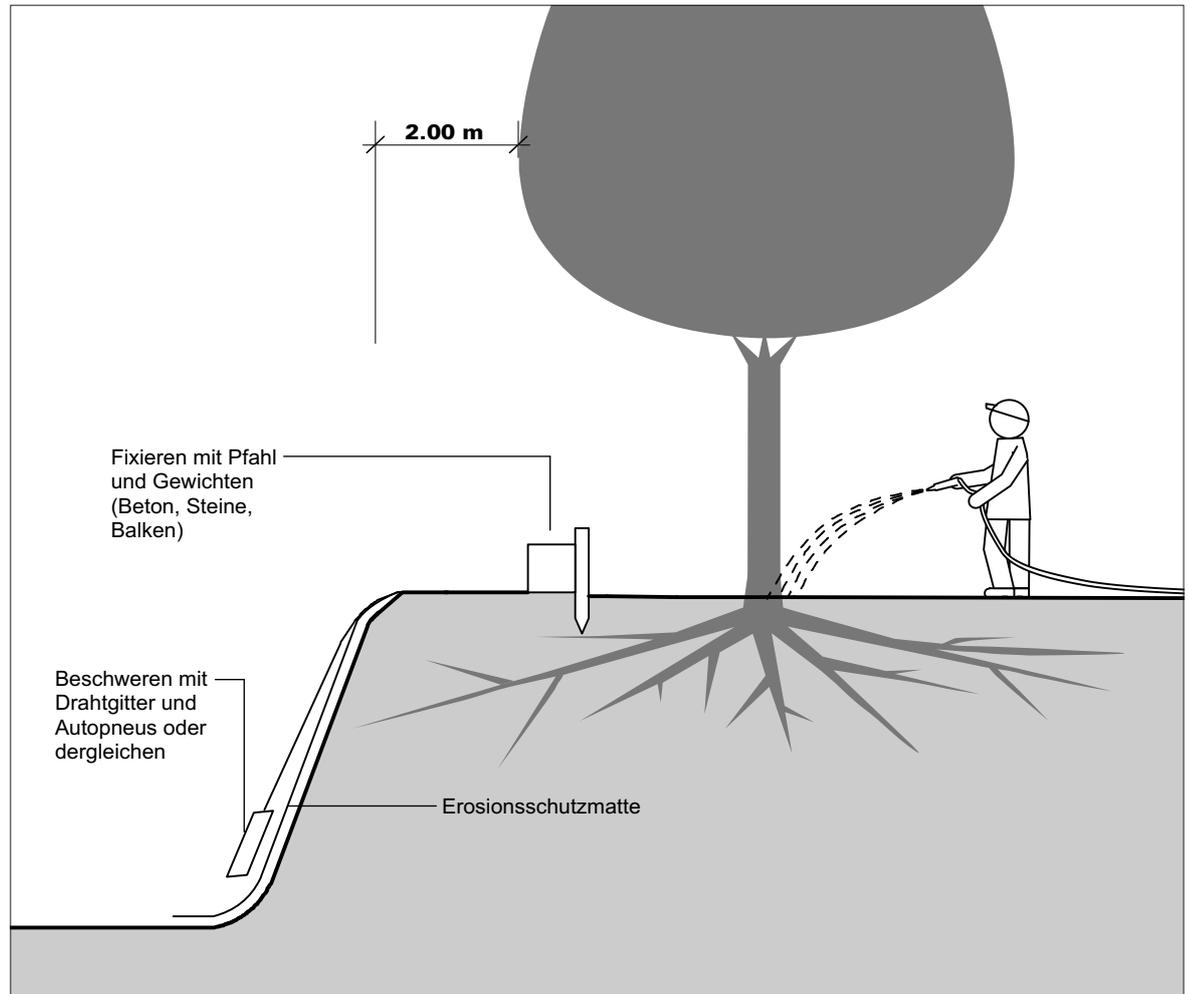
#### Hinweise

Informationen zum Wurzelschnitt gibt das Normblatt 6.13.



## 6 Baumschutz

### 6.11 Schutzmatte an Baugrube



#### Grundsätze

Grabarbeiten innerhalb des Kronenbereiches und 2 m darüber hinaus (Wurzelbereich) sind generell zu vermeiden!

Ist dies nicht möglich, muss das Vorgehen mit dem Baumkompetenzzentrum von Stadtgrün Bern oder bei privaten Bauvorhaben mit dem Stadtplanungsamt Bern besprochen werden.

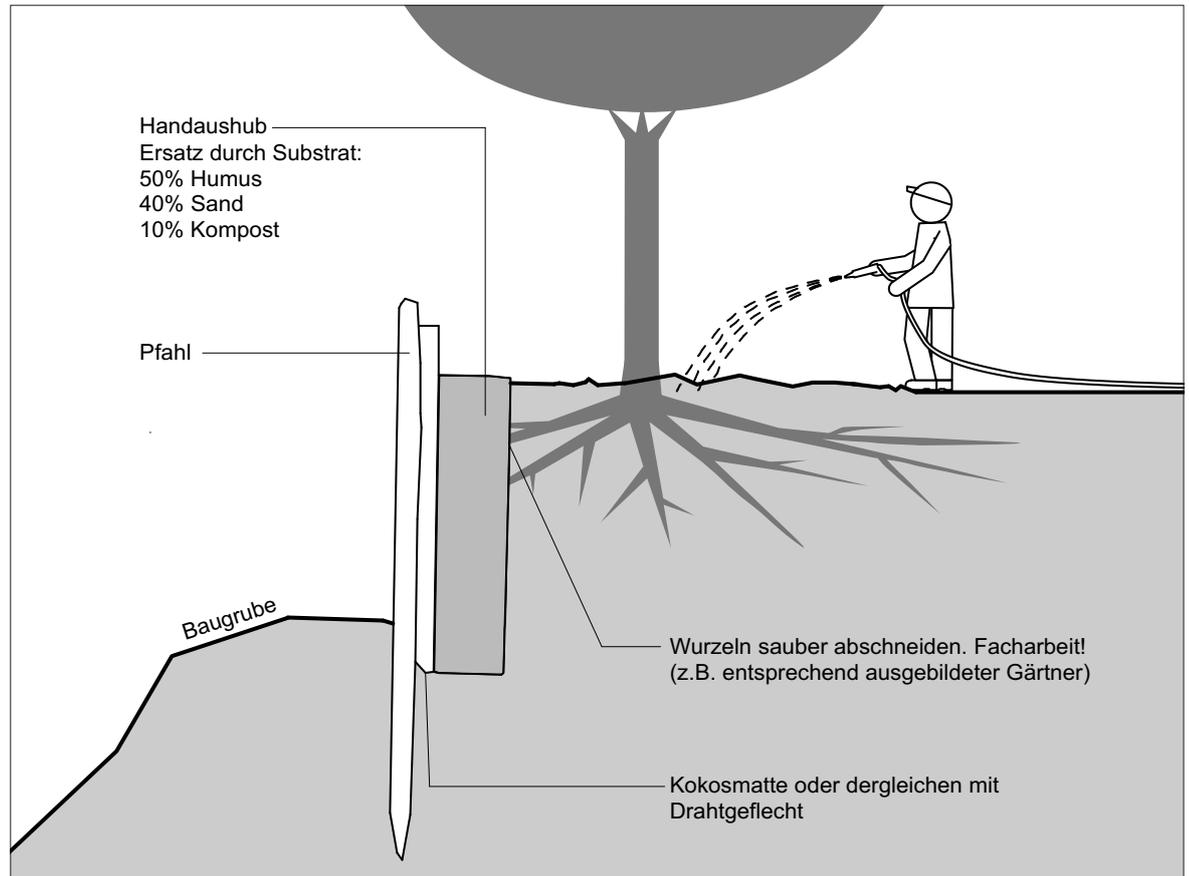
Baugruben umgehend mit Erosionsschutzmatte und bei Bedarf mit Frostschutzmatte abdecken.

Die Bäume müssen regelmässig gewässert werden.



## 6 Baumschutz

### 6.12 Wurzelvorhang an Baugrube



#### Grundsätze

Grabarbeiten innerhalb des Kronenbereiches und 2 m darüber hinaus (Wurzelbereich) sind generell zu vermeiden!

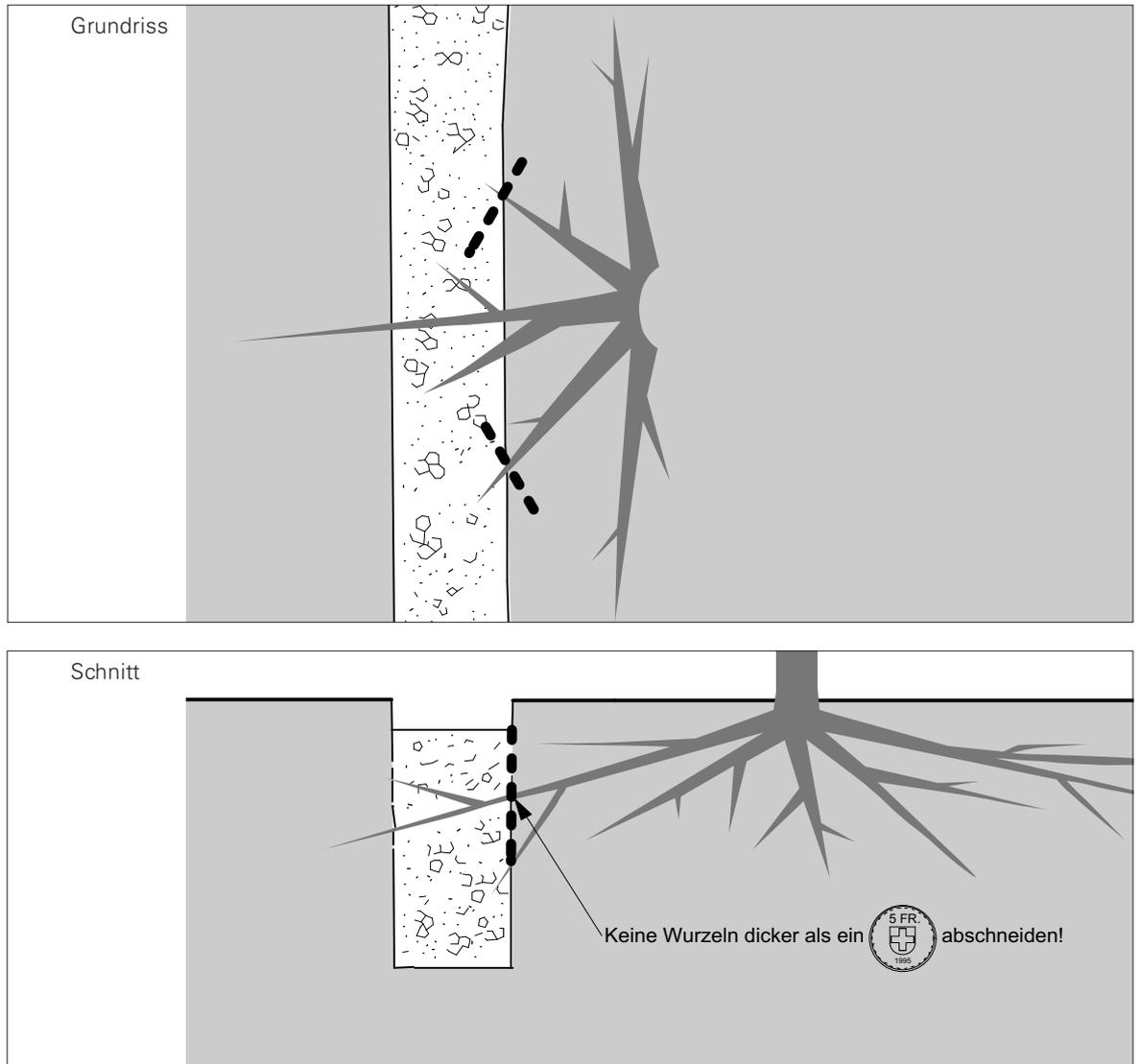
Es ist grundsätzlich mit dem Baumkompetenzzentrum der Stadtgrün Bern oder bei privaten Bauvorhaben, mit dem Stadtplanungsamt Bern zu klären, ob ein Wurzelvorhang erforderlich ist.

Wenn ein Wurzelvorhang erstellt wird, muss der Baum regelmässig gewässert und das Substrat des Wurzelvorhanges muss feucht gehalten werden.



## 6 Baumschutz

### 6.13 Fachgerechter Wurzelschnitt



#### Grundsätze

Ist ein Wurzelschnitt erforderlich, muss das Vorgehen mit dem Baumkompetenzzentrum von Stadtgrün Bern besprochen werden.

Wurzeln mit einem **Durchmesser von mehr als 3cm** (Grösse eines Fünflibers) dürfen nur von Fachpersonen (z.B. entsprechend ausgebildeter Gärtner) beschnitten werden.

Den Graben sobald als möglich nach Schnitтарbeiten mit Humus/Sand-Gemisch 2:1 auffüllen und einschwemmen.

#### Hinweis

Grabarbeiten im Wurzelbereich müssen vermieden werden. Siehe Normblatt 6.10.